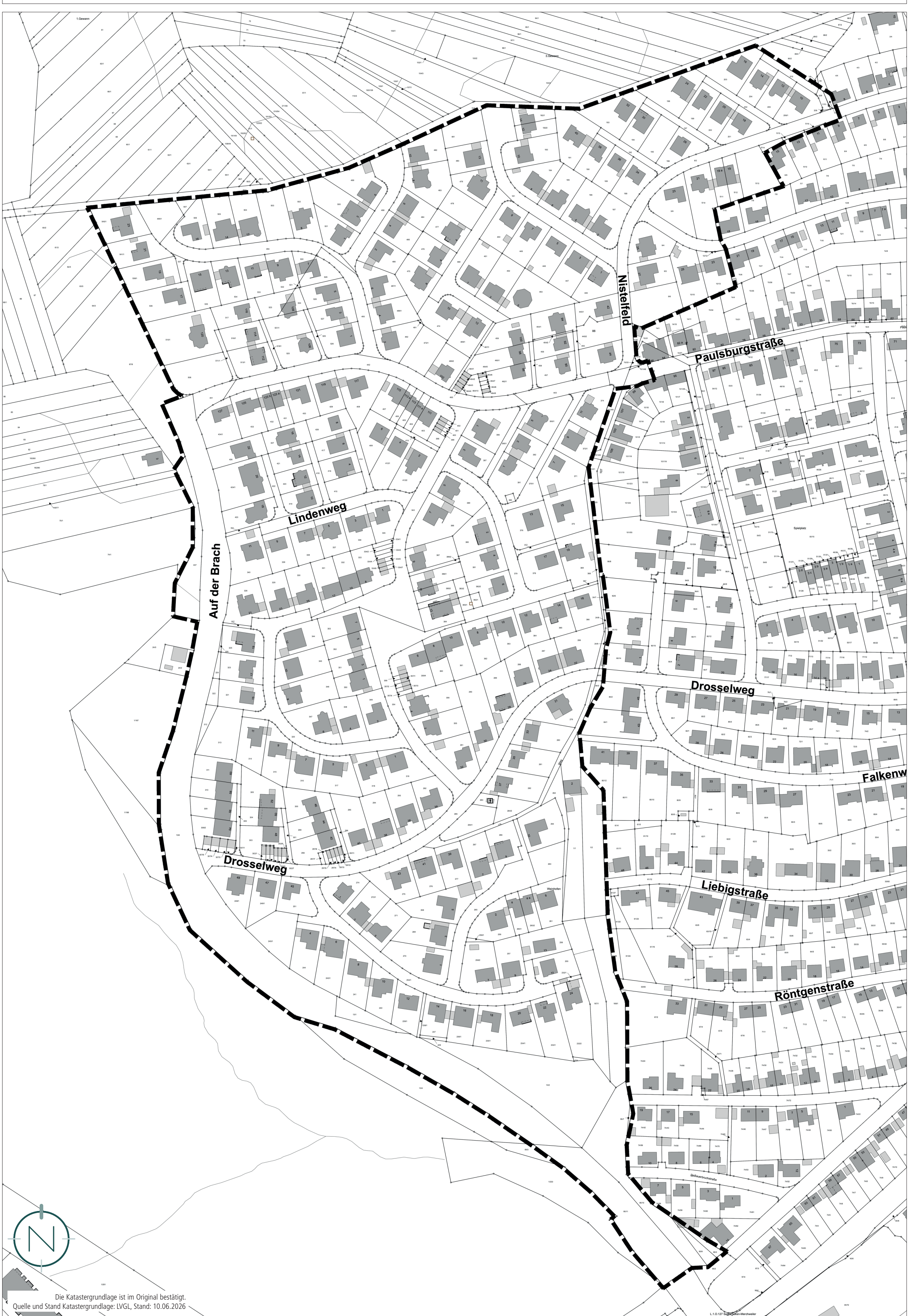


GELTUNGSBEREICH DER AUFHEBUNG



BEBAUUNGSPLAN „AUF DER BRACH“ (1979) INKL. DER TEILÄNDERUNGEN



PLANZEICHENERLÄUTERUNG

GELTUNGSBEREICH DER AUFHEBUNG
(§ 9 ABS. 7 BAUGB)

HINWEISE

- Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der vorliegenden Aufhebung des Bebauungsplanes einschließ-

- Die ursprüngliche Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes „Auf der Brach“ beruht auf einer historischen Kartengrundlage und stimmt nicht in allen Bereichen mit dem heutigen Katasterstand parzellenscharf überein.
- Die Übertragung des Geltungsbereichs auf eine aktuelle Katastergrundlage dient ausschließlich der nachvollziehbaren Darstellung des aufzunehmenden Geltungsbereichs; eine inhaltliche Erweiterung oder Reduzierung des ursprünglichen Geltungsbereichs ist damit nicht verbunden.

- Durch die Aufhebung des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Auf der Brach“ von 1979 einschließlich der

- durch die Aufhebung des rechtskräftigen Bescheidungsplanes (Plan der Stadt von 1975) einschließlich der fünf Teiländerungen richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben i.S.d. § 29 BauGB künftig je nach Lage nach § 34 BauGB (Innenbereich). Für die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufhebung bereits zulässigerweise errichteten baulichen Anlagen gilt Bestandsschutz (Vertrauensschutz).

- Bodenarbeiten sind nach den einschlägigen Vorschriften der DIN 18915 (Vegetationstechnik im

- Bodenarbeiten sind nach den einschlägigen Vorschriften der DIN 10519 ("Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten") durchzuführen. Die vorhandenen Oberböden sind abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern und an den zu begrünenden Freiflächen wieder einzubauen. Überschüssige Oberböden sind an anderer Stelle zu verwerten.

- Auf die Anzeigenpflicht von Bodenfunden, das Veränderungsverbot (§ 16 Abs. 1 und 2 SDSchG) und § 28

- SDSchG (Ordnungswidrigkeiten) wird hingewiesen.

- Sind im Plangebiet Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen bekannt oder ergeben sich bei späteren

- Bauvorhaben Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen, besteht gemäß § 2 Abs. 1 Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) die Verpflichtung, das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz in seiner Funktion als Untere Bodenschutzbehörde zu informieren.

- Gemäß der Starkregen Gefahrenkarte des Saarlandes werden im Falle eines Starkregenereignisses N100

- Teile des Geltungsbereichs überschreimt. Punktuell ist mit Überflutungstiefen von bis zu 2 m und Fließgeschwindigkeiten von über 2,0 m/s zu rechnen. Bei einem Starkregenereignis N_{100} sind noch weitere Teile des Geltungsbereichs betroffen; dementsprechend ist mit noch höheren Überflutungstiefen zu rechnen.
- Hinsichtlich der klimatischen Veränderungen ist darauf zu achten, dass die Oberflächenabflüsse aufgrund von Starkregenereignissen einem kontrollierten Abfluss zugeführt werden. Den umliegenden Anliegern darf kein zusätzliches Risiko durch unkontrollierte Überflutungen entstehen. Hierfür sind bei der Oberflächenplanung vorsorglich entsprechende Maßnahmen vorzusehen. Besondere Maßnahmen zur Abwehr von möglichen Überflutungen sind während der Durchführung von Baumaßnahmen und bis hin zur endgültigen Begrünung und Grundstücksgestaltung durch die Grundstückseigentümer im Innenbereich zu bedenken. Der Grad der Gefährdung durch Starkregenereignisse ist im Zuge von Bauausführungen anhand weiterer Daten näher zu untersuchen. Gemäß § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen.
- Für die Gemeinde Quierschied existiert ein Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept.

- Es sind die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Baugenehmigung oder Genehmigungsfreistellung jeweils

- geltenden Vorschriften zur Installation erneuerbarer Energien zu beachten (s. auch LBO zu PV-ready-Pflicht, PV auf Dächern gewerblicher Gebäude, Überdachung gewerblicher Stellplätze, etc.).

- In Bauleitplanverfahren erfolgen keine Bewertungen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes mehr zur Gefahr

- von Bauvorhaben durch Vorhandensein von Kampfmitteln / Munitionsfunden. Dies ist im Zuge der weiteren Detailplanung eigenverantwortlich bei der Fachbehörde anzufragen oder eine Klärung durch eine zu beauftragende Fachfirma herbeizuführen.

- Die Einsicht in die verwendeten Normen, Richtlinien und eingegangenen Stellungnahmen ist im Bauamt der

- Gemeinde Quierschied möglich.

VERFAHRENSVERMERKE

- Der Gemeinderat hat am _____ die Einleitung des Verfahrens zur Aufhebung des Bebauungsplanes „Auf der Brach“ einschließlich der fünf Teiländerungen beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB).
 - Der Beschluss, den Bebauungsplan „Auf der Brach“ einschließlich der fünf Teiländerungen aufzuheben, wurde am _____ ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
- machung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen der §§ 214, 215 BauGB, ferner auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche gem. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauVG und auf die Rechtsfolgen des § 12 Abs. 6 KStG hingewiesen worden.
- Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Auf der Brach“ einschließlich der fünf Teiländerungen, bestehend aus dem Plan und der Begründung, außer Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Quierschied, den . . .

Der Bürgermeister

- Es wird bescheinigt, dass die im räumlichen Geltungsbereich der Aufhebung des Bebauungsplanes gelegenen Flurstücke hinsichtlich ihrer Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen.
- Die Aufhebung des Bebauungsplanes einschließlich der fünf Teiländerungen wird gem. § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren durchgeführt, Gem. § 13a Abs. 3 und 4 BauGB wird eine Umweltprüfung nicht durchgeführt.
- Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am den Entwurf gebilligt und die Veröffentlichung der Aufhebung des Bebauungsplanes einschließlich der fünf Teiländerungen im Internet inkl. einer Auslegung beschlossen (§ 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB).
- Der Entwurf der Aufhebung des Bebauungsplanes einschließlich der fünf Teiländerungen, bestehend

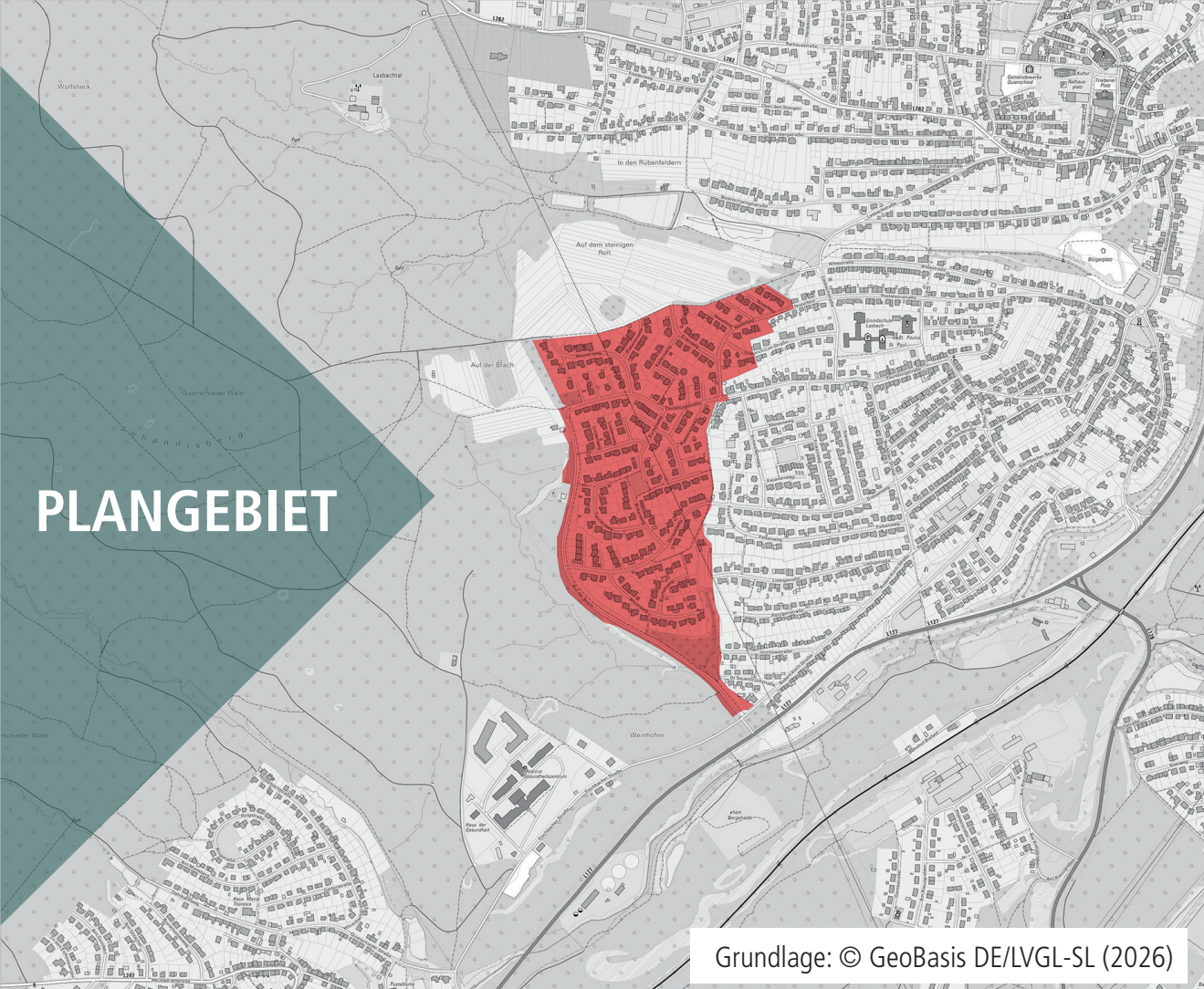
GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Für die Verfahrensdurchführung der Aufhebung des Bebauungsplanes gelten u.a. folgende Gesetze und Verordnungen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226).
 - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
 - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189).
 - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 1909 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224).
 - Saarländische Landesbauordnung (LBO) (Art. 1 des Gesetzes Nr. 1544) vom 18. Februar 2004, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. August 2025 (Amtsbl. I S. 854, 855).
 - Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) des Saarlandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2025 (Amtsbl. I S. 1086).
 - Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDSchG) (Art. 3 des Gesetzes Nr. 1946 zur Neuordnung des
- des Gesetzes vom 08. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).
- Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Saarländisches Bodenschutzgesetz - SBoDSchG) vom 20. März 2002 (Amtsbl. 2002 S. 990), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09. Oktober 2024 (Amtsbl. I S. 854).

„Auf der Brach“
Aufhebung des Bebauungsplanes inkl. der fünf Teiländerungen
in der Gemeinde Quierschied, Ortsteil Quierschied

„Auf der Brach“
Aufhebung des Bebauungsplanes inkl. der fünf Teiländerungen
in der Gemeinde Quierschied, Ortsteil Quierschied



Bearbeitet im Auftrag der
Gemeinde Quierschied
Rathausplatz 1
66287 Quierschied

Gesellschaft für Städtebau und
Kommunikation mbH
Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen
Tel: 0 68 25 - 4 04 10 70
email: info@kernplan.de

Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Hugo Kern
Dipl.-Ing. Sarah End

Stand der Planung: 03.08.2026
ENTWURF

Maßstab 1:2.000 im Original
Verkleinerung ohne Maßstab

0 20 100 200

KERN
PLAN

Bearbeitet im Auftrag der
Gemeinde Quierschied
Rathausplatz 1
66287 Quierschied

Gesellschaft für Städtebau und
Kommunikation mbH
Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen
Tel: 0 68 25 - 4 04 10 70
email: info@kernplan.de

Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Hugo Kern
Dipl.-Ing. Sarah End

Stand der Planung: 03.08.2026
ENTWURF

Maßstab 1:2.000 im Original
Verkleinerung ohne Maßstab

0 20 100 200

KERN
PLAN

Bearbeitet im Auftrag der
Gemeinde Quierschied
Rathausplatz 1
66287 Quierschied

Gesellschaft für Städtebau und
Kommunikation mbH
Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen
Tel: 0 68 25 - 4 04 10 70
email: info@kernplan.de

Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Hugo Kern
Dipl.-Ing. Sarah End

Stand der Planung: 03.08.2026
ENTWURF

Maßstab 1:2.000 im Original
Verkleinerung ohne Maßstab

0 20 100 200

KERN
PLAN

Bearbeitet im Auftrag der
Gemeinde Quierschied
Rathausplatz 1
66287 Quierschied

Gesellschaft für Städtebau und
Kommunikation mbH
Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen
Tel: 0 68 25 - 4 04 10 70
email: info@kernplan.de

Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Hugo Kern
Dipl.-Ing. Sarah End

Stand der Planung: 03.08.2026
ENTWURF

Maßstab 1:2.000 im Original
Verkleinerung ohne Maßstab

0 20 100 200

KERN
PLAN